

Wesentliche Vertragsinhalte über die Versorgung mit Gehhilfen

Beschreibung

Gehhilfen dienen gehbehinderten Menschen zum Ausgleich einer verminderten Belastbarkeit oder Leistungsfähigkeit der unteren Extremitäten mit dem Ziel, den eingeschränkten Aktionsradius zu erweitern. Zu den Gehhilfen zählen auch Hilfsmittel, die zum Erlernen bzw. Trainieren des aktiven Gehens sowie zur selbstständigen Fortbewegung benötigt werden. Zudem bieten Gehhilfen eine vergrößerte Unterstützungsfläche, wodurch der Stand und der Gang der Versicherten oder des Versicherten stabilisiert werden.

Zu den vertraglich vereinbarten Hilfsmitteln gehören Gehgestelle, Hand- und Gehstöcke, Unterarmgehstützen, Achselstützen sowie Zusätze (z. B. Stockpuffer).

Benötige ich eine Verordnung?

Ja, eine Verordnung ist erforderlich. Bitte wenden Sie sich hierfür an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt.

Wie lange ist meine Verordnung gültig?

Die Verordnung ist ab dem Ausstellungsdatum für 28 Tage gültig.

Verordnungen aus dem Krankenhaus (im Rahmen des Entlassmanagements) verlieren sieben Tage nach der Krankenhausentlassung ihre Gültigkeit, wenn die Versorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde.

Wo erhalte ich mein Hilfsmittel?

Sie haben die freie Auswahl unter allen Vertragspartnern der hkk. Unsere Hilfsmittelsuche (Suchbegriff: Gehhilfen) hilft Ihnen bei der Suche nach einem Vertragspartner.

Versorgungsablauf

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Versorgung mit den ärztlich verordneten Hilfsmitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden nach Auftragserteilung durch Sie oder durch die hkk sicherzustellen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt die Kontaktaufnahme spätestens am darauffolgenden Werktag. Gleiches

gilt für die notwendigen Beratungen und Ersatzlieferungen für die gelieferten Hilfsmittel. Reparaturen sind von dieser Regelung ausgenommen. Kann der von Ihnen gewählte Vertragspartner das Hilfsmittel nicht innerhalb der genannten Frist zur Verfügung stellen, ist dieser verpflichtet, Sie hierüber zu informieren und auf Ihren Wunsch hin Ihnen die ärztliche Verordnung zurückzugeben.

Sowohl die Versorgung mit dem Hilfsmittel als auch dessen Einweisung sowie Beratungen zum Hilfsmittel erfolgen in den Räumlichkeiten des Vertragspartners. Der Versandweg ist ausgeschlossen. Die Beratung und Einweisung für das Hilfsmittel können jedoch, falls erforderlich, auch an anderen Örtlichkeiten (z. B. an Ihrem Wohnort) durchgeführt werden. Die notwendige Nachbetreuung ist durch den Vertragspartner zu gewährleisten.

Muss ich eine gesetzliche Zuzahlung leisten?

Ab dem 18. Lebensjahr zahlen Versicherte zehn Prozent der Kosten, mindestens fünf Euro und maximal zehn Euro. Es sind jedoch nie mehr als die Kosten des jeweiligen Hilfsmittels zu entrichten. Kostet das Hilfsmittel beispielsweise unter fünf Euro, so ist lediglich der tatsächliche Preis zu bezahlen. Kinder sind von der Zuzahlung befreit. Ausnahmen gelten bei einer Zuzahlungsbefreiung, in diesem Fall sind keine gesetzlichen Zuzahlungen erforderlich.

Fallen für mich weitere Kosten an?

Zusätzliche Kosten entstehen für Hilfsmittel, die über das Notwendige hinausgehen. Unser Vertragspartner muss Ihnen eine hinreichende Auswahl an mehrkostenfreien Hilfsmitteln anbieten. Entscheiden Sie sich darüber hinaus für ein Mehrkostenprodukt, das über das Maß des Notwendigen hinausgeht, ist die Vereinbarung über die Mehrkosten schriftlich zu dokumentieren und die Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.